

Dieses Gesetz führt in der Gesetzsammlung die Ueberschrift: „die Vertretung der Schulgemeinden betreffend.“ Die erste Kammer hatte es angemessen gefunden, der Gleichförmigkeit und Vollständigkeit wegen, nicht bloß den Datum, sondern auch die Ueberschrift selbst im Gesetz namhaft zu machen; so daß hinter den Datum nun die Worte: „die Vertretung der Schulgemeinden betreffend“, noch beigefügt werden sollen. Die Deputation rathet Ihnen natürlich an, hier dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Präsident Dr. Haase: Es ist diese Bemerkung nur eine redactionelle. Die erste Kammer wünscht noch, die bemerkte Ueberschrift hinzuzufügen und insofern wird wohl kein Bedenken entgegenstehen, der ersten Kammer beizutreten. Ist auch die Kammer dieser Ansicht? — Einstimmig Ja.

Referent Secretär Anton: Die beiden übrigen Punkte sind allerdings erheblicher; sie betreffen lediglich §. 8, wo von den Befreiungen von Parochiallasten die Rede ist. Sie werden sich erinnern, daß in Punkt 6 des Entwurfs ausgesprochen ist: „die Geistlichen und Lehrer an Volksschulen sollten von den Beiträgen zu den Parochiallasten befreit sein.“ Ihre Deputation war darüber verschiedener Meinung. Die Majorität hielt es für gerathen, eine solche Befreiung ebenso, wie sie gegenwärtig in der Oberlausitz besteht, auch künftig in den Erblanden gelten zu lassen, hatte aber vorgeschlagen, um auch in Bezug auf den Umfang dieser Befreiung völlige Gleichheit mit der Oberlausitz herbeizuführen, die Worte des Entwurfs etwas zu ändern, so daß sie lauten sollten:

„b) Angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien.“

Die Minorität der Deputation hingegen empfahl, die ganze Bestimmung unter b wegen der Geistlichen und Lehrer völlig in Wegfall zu bringen. Bei der Berathung der Kammer beschloß diese mit 27 gegen 23 Stimmen das Gutachten der Majorität abzulehnen und trat dem Rathe der Minorität, daß die ganze Bestimmung wegfallen solle, bei. In der ersten Kammer hat sich die Deputation wiederum in verschiedene Meinungen getrennt, indem die Majorität sich ebenfalls für den Entwurf erklärt hat, während eine Minorität dem Beschlusse dieser Kammer beizutreten empfahl. Die erste Kammer hat nun diese Bestimmung unter b, wonach die Geistlichen und Lehrer zu den Parochiallasten befreit sein sollen, genau in der Weise angenommen, wie sie die Majorität Ihrer Deputation vorgeschlagen, die Kammer aber abgelehnt hatte. Bei der nochmaligen Besprechung dieses Umstandes ist in der Deputation dieser Kammer abermals keine Uebereinstimmung zu erlangen gewesen, sämtliche Mitglieder sind bei ihrer frühern Ansicht stehen geblieben und demgemäß rathet —

da neue Gründe dafür nicht vorgebracht worden sind, glaube ich mich der Aufzählung der für oder gegen die verschiedenen Meinungen sprechenden hier enthalten zu können — ich sage, die Majorität rathet Ihnen hiernach an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und also die Bestimmung unter b in der Masse in das Gesetz aufzunehmen, wie die Majorität der diesseitigen Deputation sie schon bei der ersten Berathung Ihnen empfohlen hatte. Daraus würde dann folgen, daß, wenn die Kammer diesem Rathe beiträte, damit der frühere Beschluß aufgegeben wäre: Die Minorität der Deputation dagegen empfiehlt Ihnen, bei dem frühern Beschlusse unverändert stehen zu bleiben. Ich habe lediglich der Kammer anheimzugeben, welcher von diesen beiden verschiedenen Ansichten sie den Vorzug geben will.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Der Satz b in dem §. 8 des Gesetzes lautet so:

Von persönlichen Anlagen für Kirchen- und Schulzwecke sind befreit:

b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, welche von den Gemeinden unterhalten werden.

Unsre Deputation hatte bei der Erstattung ihres ersten Berichts in ihrer Majorität diese Befreiung gebilligt, jedoch mit einer gewissen Beschränkung. Sie hatte nämlich vorgeschlagen, den Satz so zu fassen:

„b) angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien.“

Bei unsrer frühern Berathung hat die Kammer, nach dem Rathe der Minorität unsrer Deputation, beschlossen, den ganzen Satz b, wie ich Ihnen denselben vorgelesen habe, aus dem Gesetzentwurf zu streichen, mithin auch jene Modification abgelehnt. Bei der Berathung des Gesetzes in der ersten Kammer hat aber diese die Fassung des Satzes b angenommen, welche die Majorität unsrer Deputation uns anempfohlen hatte und hat beschlossen, den Satz unter b, so wie ihn unsre Deputation in ihrer Majorität uns vorschlug, anzunehmen, demnach den Beitritt zu unserm Beschlusse abgelehnt. Nunmehr, meine Herren, fragt es sich, ob wir bei unserm frühern Beschlusse stehen bleiben und den Satz b gänzlich ablehnen wollen, wie die Minorität unsrer Deputation anrathet, oder ob wir nunmehr nach dem wiederholten Rathe der Majorität unsrer Deputation die Fassung des Satzes unter b annehmen wollen, welche dieselbe uns früher empfohlen hat und wieder empfiehlt. Ich erwarte, ob Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen wünsche.

Abg. Heyn: Ich könnte mich doch mit der Majorität der geehrten Deputation nicht einverstanden erklären und zwar auch deshalb nicht, weil in vielen gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen worden ist: Alle persönlichen Be-